

BGer 5D 164/2017 vom 9. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_164_2017

FR: TF 5D 164/2017 du 9 octobre 2017

IT: TF 5D 164/2017 del 9 ottobre 2017

Regeste

Gerichtskostenverteilung (Bauhandwerkerpfandrecht) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid über die erstinstanzliche Kostenverlegung in einem Verfahren betreffend Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes; weil der Streitwert die Mindestsumme von Fr. 30'000.-- nicht erreicht, steht hiergegen die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 sowie Art. 113 BGG). Mit dieser können einzig verfassungsmässige Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen prüft, während es auf appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend (Art. 29 Abs. 2 BV), weil das Obergericht mit der formellen Begründung, seine Beschwerde sei verspätet, nicht auf seine materiellen Vorbringen eingegangen sei. Bei der Beschwerde an das Bundesgericht geht es inhaltlich nicht um diese materiellen Belange, sondern allein um die formelle Frage, ob das Obergericht zu Unrecht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist. Der Beschwerdeführer äussert sich in der Folge richtigerweise auch nur zu diesem Punkt; indes tut er dies mit appellatorischen Ausführungen und nicht mit Verfassungsrügen, insbesondere nicht mit der Rüge, dass das Obergericht in willkürlicher Anwendung der einschlägigen Prozessrechtsnormen und damit unter Verletzung des Willkürverbotes (Art. 9 BV) nicht auf seine Beschwerde eingetreten sei. Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde scheidet mithin an den formellen Voraussetzungen im Sinn von Art. 106 Abs. 2 und Art. 116 BGG . Indes könnte der Beschwerde ohnehin auch inhaltlich kein Erfolg beschieden sein. Wie das Obergericht, auf dessen ausführliche und rechtlich korrekten Ausführungen verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), festgehalten hat, stand der Beschwerdeführer in einem laufenden Prozessverhältnis, weshalb die Beschwerdefrist mit Ablauf der 7- tägigen Abholfrist ausgelöst wurde. Dabei kann dem Beschwerdeführer ein Verweis auf die Gesamtprozessdauer ebenso wenig helfen, zumal der Entscheid weniger als zwei Monate nach seiner Stellungnahme vom 28. Dezember 2016 erfolgte, wie der Verweis, dass seine Ferienabwesenheit begründet gewesen sei, denn nach unbenutztem Ablauf der Abholfrist tritt von Rechts wegen eine Zustellungsfiktion ein, ohne dass es auf die Gründe ankommt, wieso die Sendung nicht abgeholt wurde.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 lit. a BGG abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.